

Wesensrecht: Auf der Spur einer seltsamen Alternative des Naturrechts

Leonore Bazinek

► **To cite this version:**

Leonore Bazinek. Wesensrecht: Auf der Spur einer seltsamen Alternative des Naturrechts. 2019.
hal-01985427

HAL Id: hal-01985427

<https://hal-normandie-univ.archives-ouvertes.fr/hal-01985427>

Preprint submitted on 17 Jan 2019

HAL is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.

Wesensrecht: Auf der Spur einer seltsamen Alternative des Naturrechts.

©Leonore Bazinek

Während der Übersetzung der Kapitel 34-35 aus *Nietzsche: Der europäische Nihilismus* von Martin Heidegger (1889-1976) (vgl. GA 48, 330- 334) hielt ich mich lange bei dem Ausdruck „Wesensrecht“ auf.

Die erste Piste führte zu Johann W. v. Goethe (1749-1832): „Man muß nur ein Wesen recht von Grund aus lieben, da kommen einem die übrigen alle liebenswürdig vor“ (*Die Wahlverwandtschaften I*, 12).¹ Ich gehe dieser Spur vorerst nicht nach, obwohl sie wichtig ist, denn diese Idee, dass man durch die rechte Liebe zu einem Wesen gleichsam eine positive Metamorphose erlebt, ist sehr wichtig und gehört mit zum semantischen Feld des hier untersuchten Terminus. Diese Bedeutung schwingt immer irgendwie mit und verleiht diesem Ausdruck einen weichen Klang, der dem Sinn, den dieses Wort im nationalsozialistischen Rahmen annehmen wird, nicht mehr entspricht.²

Eine weitere Piste führt ins Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche. Das Wort wird im Artikel „Ämteranerkennung“ des *Neuen Theologischen Wörterbuchs* von Herbert Vorgrimler (vgl. 2016, 33f.) erklärt.³ Die gegenseitige Anerkennung der Ämter, so Vorgrimler, sei das letzte kirchentrennende Problem. Er behandelt, unter Verweis auf Rahner, drei Aspekte:

1. Zu unterscheiden sind:

- die Vollmacht zur Ausführung einer Aufgabe, welche von einer Gruppe oder einer Einzelperson wahrgenommen werden kann;
- diese Aufgabe selbst. Handelt es sich um etwas von Gott direkt Angeordnetes, so liegt eine wesensnotwendige Aufgabe vor.

2. Er unterscheidet ferner das geschichtlich entstandene Verfassungsrecht vom „Wesensrecht der Kirche Jesu Christi als der im Heiligen Geist versammelten Gemeinde der an Jesus als den Gekreuzigten u. Auferstandenen Glaubenden.“ Dieser Rechtsform kommt ein enormer Stellenwert zu, wie die Folge des Zitates zeigt:

Aus diesem Wesensrecht können neue Rechtsnormen geschaffen werden, die über die ‚normalen Regeln‘ hinausreichen. Ist die Reihenfolge einer (wirklich oder vermeintlich) ununterbrochenen Amtsübertragung der ‚Normalfall‘ für die Anerkennung der ‚Gültigkeit‘ der Weihe eines Amtsträgers, so kann sich aus dem Wesensrecht eine solche ‚Gültigkeit‘ dadurch ergeben, dass eine Kirche oder Gemeinde einen Amtsträger widerspruchlos als solchen anerkennt. (Vorgrimler 2016, 33)

1

https://www.gutzitiert.de/zitat_autor_johann_wolfgang_von_goethe_thema_wirkung_der_liebe_zitat_3382.html (abgerufen am 17/12/2018).

² Ein anderes Zitat von Goethe, das das Wort Recht enthält, wurde von Alfred Rosenberg (1893-1946) in einer Ansprache in der Universität Jena usurpiert; vgl. die unterstrichene Passage: „Wenn Sie mich gebeten haben, so nehme ich das nicht persönlich. Ich nehme es nicht als Verpflichtung zu einer Summe von Einzelbekenntnissen, sondern zu einer allgemein entschlossenen Haltung, dass das Recht, das mit uns geboren wurde, nicht in Frage stehen darf, sondern mit allem Ernst verteidigt werden muss“ (ROSENBERG, 1938, 147) sowie <https://www.aphorismen.de/gedicht/520> (abgerufen am 17/01/2019).

³ Vorgrimler (1929-2014) war ein Schüler von Karl Rahner (1904-1984), der zwischen einer „*potestas ordinis*“ und einer „*potestas iurisdictionis*“ bezogen auf die Amtsträger und die Sakramentshandlungen unterscheidet.

3. Entscheidend für die Anerkennung ist, dass die andere Kirche im Dienst Jesu Christi handelt und nicht gegen die römisch-katholische Kirche. Dadurch wird die gemeinsame „Hinordnung“ der Kirche im Allgemeinen auf Gott, Jesus Christus, den Heiligen Geist verwirklicht und die Trennungen geraten in den Hintergrund.

Dann stieß ich auf den Artikel von Wilhelm Dreier (1928-1993)⁴, „Vom Dienst der Kirche an der gesellschaftlichen Ordnung. A. M. Knolls⁵ indirekte Frage nach der pastoralen Funktion der Kirche“ (vgl. 1965). Dreier zitiert den Artikel „Naturrecht (I)3 in: Staatslexikon Bd. 5, Freiburg 1960, Sp. 931sq) von Max Müller (1906-1994), der das Naturrecht sowie die Person von der gesellschaftlichen Definition abhängig macht (vgl. Dreier 1965, 133). Dieser Artikel ist sehr interessant, obwohl ihm jegliche reflexive Dimension fehlt. Dreier zitiert die einschlägigen Passagen einiger führender katholischer Theologen des 20. Jahrhunderts, für die sowohl die menschliche Person als auch, konsequenterweise, das Naturrecht der historischen Veränderung ausgesetzt ist. Sie nehmen alle Zuflucht zum „Wesen“, Wort, das historische Existenz mit einer zu bestimmenden Essenz verschmilzt und somit einen unveränderlichen, festen Maßstab bietet, den der Naturbegriff, so diese Autoren, nicht bieten kann.

Danach sah ich mir den Artikel „Rechtsphilosophie“ von J. M. Häussling⁶ im *Lexikon für Theologie und Kirche* (vgl. 1963) an. Der Artikel ist recht interessant, insbesondere zum Gewissen bei Thomas von Aquin (1225-1274). Er zitiert kunterbunt von Immanuel Kant (1724-1804) bis Eric Wolf (1902-1977). Nur dies:

Einflussreich ist vor allem der durch die Existenzphilosophie ausgelöste Versuch, die Wesensnatur des Menschen für die Rechtsbegründung heranzuziehen (anthropolog. Aspekt). Diese Neubesinnung hat zu einer vertieften Einsicht in ein Naturrecht als Wesensrecht aus der menschlichen Natur geführt (J. Messmer, G. Küchenhoff).

Schreibt Häussling diese relativisierende Interpretation des Naturrechts zugunsten eines Wesensrechtes der Existenzphilosophie zu? Die Protagonisten um Dreier tun so, als sei es gute traditionelle Kirchenlehre. Dem ist nachzugehen, denn seltsamerweise lebten alle diese Protagonisten in der „dark time“ (Arendt) des Nationalsozialismus und hatten alle irgendwie Kontakte mit „Freiburg“.

Festzuhalten ist außerdem, dass Häussling allgemein die Rechtsphilosophie als Frage nach dem Wesen des Rechts fasst. Er verweist auf folgende Literatur:⁷

Stammler, Rudolf (1856-1938), Lehrbuch der Rechtsphilosophie (B-L³1928): 2. Auflage 1923

⁴ Eng verbunden mit dem Kardinal Joseph Höffner (1906-1987), dem Begründer der Christlichen Soziallehre. Dreier erhielt einen Lehrstuhl für Christliche Sozialwissenschaften innerhalb der katholischen Fakultät, obwohl er Laie war und setzte sich für eine die gesellschaftlichen Anforderungen ernstnehmende Sozialethik mit eschatologischem Horizont ein (vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm_Dreier, abgerufen am 17/12/2018).

⁵ August Maria Knoll (1900-1963).

⁶ Ich fand nicht genau heraus, um wen es sich handelt, eventuell um den Strafrechtler und Philosophen Joseph Maria Häussling (1923-2012)?

⁷ Ich habe seine Angaben ergänzt.

Maihofer, Werner (1918-1982), *Recht und Sein* (F 1954)

Radbruch, Gustav (1878-1949). *Rechtsphilosophie*, hrsg. u. eingel. v. E. Wolf (St⁵1966; cop. 1950)

Meyer, Hans (1884-1966). *Philosophie III* (Paderborn 1960)

Wolf, Erik, *Das Problem der Naturrechtslehre* (Karlsruhe²1959)

Referenzen

DREIER, Wilhelm (1965), „Vom Dienst der Kirche an der gesellschaftlichen Ordnung. A. M. Knolls indirekte Frage nach der pastoralen Funktion der Kirche“ in: *Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften* 6 109-142.

HÄUSSLING, J. M. (1963), „Rechtsphilosophie“, in *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 8, 2. Völlig neu bearb. Aufl. Herder 1963, Sp. 1054-1056.

HEIDEGGER, Martin (GA), *Gesamtausgabe*, Frankfurt/M: Vittorio Klostermann, 1975ff.

ROSENBERG, Alfred (1938), „Der Kampf um die Freiheit der Forschung“, in : *Weltanschauung und Schule* 2 (1938) 146-154.

VORGRIMLER, Herbert (⁸2016), *Neues Theologisches Wörterbuch* (2000⁸; Neuausgabe 2008), Freiburg/Brsg.

⁸ BNU Straßburg +.